

## Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Honorarrichtlinien

vom 18. Februar 2020  
GZ 20.30-2 Nr. 20.30-03-V01

Der Oberkirchenrat bestimmt:

### Artikel 1 Änderung der Honorarrichtlinien

Abschnitt I der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. Juli 1988 (Abl. 53 S. 129), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. Oktober 2002 (Abl. 60 S. 180), erhält folgende Fassung:

„I. Bei kirchlichen Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach den folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	für eine Unterrichtseinheit einschließlich Vor- und Nacharbeit (1 UE = 60 Min)	für einen halben Tag maximal fünf Unterrichtseinheiten	für einen ganzen Tag maximal zehn Unterrichtseinheiten
	Euro	Euro	Euro
<b>1. Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b>			
a) sofern die Leistung zum Dienstauftrag gehört <sup>1</sup>			
b) sofern die Leistung den Dienstauftrag nicht betrifft	bis 80	bis 350	bis 650
<b>2. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen</b>			
a) im Regelfall	bis 100	300–400	600–800
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt (Sondereinbarungen im Einzelfall)	bis 120	bis 500	bis 1.000

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. März 2020 in Kraft.